
Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 7N (Sharan)

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge, Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie (VkBl 2004 S. 625 - 627).

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG

EG-Typgenehmigung-Nr. : e1*2007/46*0401*00

Typ : 7N

Verkaufsbezeichnung : Sharan

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite: Vorderradantrieb, 4 Türen (2 links, 2 rechts), Siebensitzer

Schiebedach : ja (über erste und zweite Sitzreihe)

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen

Alle Varianten / Versionen : bei denen die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe die Anforderungen an vordere Seitenscheiben (92/22/EWG bzw. ECE-R 43) erfüllen. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzulässig.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 7N (Sharan)

Prüfergebnisse

1. Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 4
(2 rechts, 2 links, hinten Schiebetüren)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : >130 km/h für alle Ausführungen
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja
- 1.5 Freiraum zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 230 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
Hersteller / Typ / Genehmigungs-Nr. : k. A.
oder
Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) : 260 mm

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 7N (Sharan)

2. Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja

Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : entfällt

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
Fahrlehrersitzes ($25^{\circ} \pm 3^{\circ}$) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von
vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes
(Raste 1 entspricht vorderster Stellung): 220 mm (stufenlos)

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes
(Beschreibung) :
optional elektrisch stufenlos oder optional mechanisch 24 Stufen oder
optional keine Höhenverstellung;
gemessen: 20 mm über der untersten Position

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes
(Beschreibung) :
stufenlose Neigungsverstellung der Rückenlehne mit Handrad,
optional elektrisch, (Sitzfläche in der Neigung nicht verstellbar)

2.4 Abmessungen

Maß in mm	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Ist-Werte	≥510	460	≥1200	≥230	≥150	≥300	≥100	≥370	≥810	≥950
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

ECE-R 32 erfüllt (bei L5 < 700 mm) : entfällt

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden,
wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

2) Die Soll Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden,
wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden,
wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg
Typfamilie : 7N (Sharan)

3. Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß in mm	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Ist-Werte	≥510	≥500	≥300	≥834	≥1012	≥260
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

4. Ort, Datum der Prüfung

Ehra – Lessien, 15.05.2010

5. Bemerkungen

Das Fahrzeug erfüllt mit den unter Punkt 2.2.16 der Anlage 7 der FeV geforderten Ausrüstungen die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse B und bei zusätzlicher Ausrüstung mit einer Anhängerzugvorrichtung und einem geeigneten Anhänger die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Klasse BE.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (veröffentlicht im VkB1 2004 S. 625 - 627).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Hannover, den
17.05.2010
IFM/Zi




Dipl.-Ing. Zinn

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 2) Die Soll Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.